bezeichnen, wer eine ärztliche Approbation erhalten hat, b. h. mer vom Minifterium eines Bundesftaates bas Beugnis der Befähigung gur Ausübung des Argtberufe erhalten bat, mogu die Abfolvierung einer beutschen neunflaffigen Mittelichule (Compasium, Reglonmugfium, Oberreglichule) und ein Studium von mindeftens gebn Gemeftern an ber Univerfität. bas Beftehen ber beiden dafelbit vorgeschriebenen Brufungen und ein Jahr praftische Betätigung in einer Alinit nachzumeifen ift. Die Bahnarate untergiehen fich nach brei Gemeftern ihres Studiums an ber Universität einer Borprufung und nach weiteren brei Semeftern ber Sauptprufung. Gin Zwang gu ben Silfeleiftungen besteht für ben Urst nicht: Auftrage, Die er nicht übernehmen will, hat er abzulehnen, fonft macht er fich Schadenersagpflichtig. Bei Gefahr ober bei ploglichen Ungludsfällen hat er der Boligei Folge gu leiften. Die Argte find pon ber Übernahme bürgerlicher Chrenamter befreit, um fie nicht in ihrer Tätiafeit zu bebindern.

Die gesundheitliche Gesetzebung ist jum Teil vom Reiche in die Hand genommen worden; die Leitung dieser Angelegenheiten liegt dem Kaiferlichen Gesundheitsamt zu Berlin ob (nicht wie es oft irrtimilich bezeichnet wird: Reichsaefundbeitsamt), das solgende Gesetze bisher ersassen hat:

Internationale Übereinfunft gegen die Cholera 15. April 1893, Gefeh über den Berlehr mit Rahrungsmitteln 14. Mai 1879, Über den Berlehr mit Araneimitteln 25. Rov. 1895.